

Prozesse vor Gericht als Unterhaltungs- SHOW

FSF berät mit Redaktionen

Joachim von Gottberg

Was mit *Richterin Barbara Salesch* begann, hat mit *Richter Alexander Hold* und *Das Jugendgericht* eine weitere Verbreitung gefunden. Salesch behandelte zunächst „echte“ zivile Fälle. Die streitenden Parteien mussten bereit sein, das „Urteil“ zu akzeptieren. Nicht zuletzt, weil man aus rechtlichen Gründen so nur Bagatellfälle behandeln durfte, wurden Kläger, Beklagte und Zeugen schnell durch Schauspieler, die „Fälle“ durch Drehbücher ausgetauscht.

Bei den Zuschauern kommt das gut an. Und eigentlich kann man zufrieden sein, wenn Jugendliche sehen, wie es vor Gericht zugeht, wie Gesetzesverstöße und Tabubrüche rechtlich eingeordnet werden und mit welchen Strafen die Gesellschaft sie belegt. Doch manchmal geht den Autoren und den Schauspielern die Phantasie durch. Medienkontrolleure monieren, abstruse sexuelle Übergriffe seien überproportional oft Gegenstand der „Verfahren“, die Wortwahl der Beteiligten sei wenig zimperlich, Handgreiflichkeiten nicht ausgeschlossen. Außerdem würden sexuelle oder gewalthaltige Handlungen zumindest verbal gegenüber einem um diese Sendezeit meist sehr jungen Publikum im Detail ausgebreitet.

Am 14. Juni 2002 fand in der FSF ein Seminar mit den Redaktionen der entsprechenden Sendungen statt, an dem auch die Produzenten teilnahmen. Ziel war es, Konfliktfälle zu thematisieren und über Jugendschutzbestimmungen zu informieren. Zwar waren sich alle Teilnehmer darüber einig, dass dieses Format grundsätzlich positiv zu bewerten sei, da es ethische und juristische Entscheidungen informativ, gleichzeitig aber auch unterhaltsam vermittele. Anhand von seitens der FSF vorgeführten Beispielen wurde jedoch auch über Grenzbereiche gesprochen, denen in Zukunft mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

Insgesamt verlief das Gespräch in einer kooperativen und konstruktiven Atmosphäre. Die Redakteure sicherten zu, die von der FSF angesprochenen Probleme in Zukunft zu berücksichtigen. Einige der Kritikpunkte seien ihnen bereits selbst aufgefallen.

Die FSF hat immer wieder das Gespräch mit den Redaktionen bestimmter Programmformate gesucht. Es hat sich gezeigt, dass solche informellen Runden oft effektiver sind als Prüfungen oder Beanstandungen. Denn wichtig ist vor allem, zu verhindern, dass die Konkurrenz von vergleichbaren Formaten zu einer Eskalation von Tabubrüchen führt.

PRÜF

Jürgen Hilse

Persönliche Anmerkungen

Am 22. Mai 2002 hieß es in einer Pressemeldung der Katholischen Nachrichtenagentur (kna): „Die Hamburger Anstalt für Neue Medien (HAM) hat die wiederholte Ausstrahlung von vier Gewalt- und Horrorfilmen im Fernsehprogramm von Premiere medienrechtlich beanstandet. [...] Premiere hatte die Filme durch Schnitte bearbeitet und anschließend der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) vorgelegt. Kritik übte die HAM an der FSF, die die Filme trotz der Geringfügigkeit der vorgenommenen Schnitte als nicht mehr inhaltsgleich mit der Originalfassung und damit als sendefähig freigegeben habe. Die Fälle zeigten, unter welchem Druck die Selbstkontrolle stehe, beklagte HAM-Direktor Lothar Jene. ‚Sie vermag es offenbar nicht, sich bei noch so brutalen Filmen den Ausstrahlungswünschen der Veranstalter zu widersetzen‘“.

Jedoch sprechen die Fakten aus der Prüfpraxis eine andere Sprache:

Den Verantwortlichen der HAM ist bekannt, dass die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) die Beurteilung über die Sendefähigkeit der bearbeiteten indizierten Filme mir übertragen hat; ich bin seit 1986 als Jugendschutzsachverständiger des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) tätig.

Fakt ist, dass niemand seitens der FSF jemals Druck auf mich ausgeübt hat, eine von mir getroffene Entscheidung zu korrigieren. Fakt ist ebenfalls, dass seitens der Rundfunkveranstalter (dies gilt im Übrigen nicht nur für Premiere, sondern auch für alle anderen Sender) zu keinem Zeitpunkt Druck ausgeübt wurde, einen

ER unter DRUCK?

zu Vorwürfen der HAM

Film trotz anderer Einschätzung als sendefähig einzustufen. Im Gegenteil: In den Fällen, in denen ich weitere Schnitte empfohlen habe, wurden diese auch durchgeführt. In den Fällen, in denen die vorgenommenen Veränderungen meiner Meinung nach nicht ausreichten oder Schnitte nichts an der von dem Film ausgehenden jugendgefährdenden Wirkung änderten, wurde auch diese Entscheidung akzeptiert. Selbst in den Fällen, in denen die Sender die Filme exakt anhand der Begründung der Indizierung bearbeiteten (d.h. diejenigen Szenen, die nach der Auffassung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften die besondere Jugendgefährdung ausmachen), ich jedoch die von dem Film ausgehende Jugendgefährdung weiterhin als sehr hoch einstufte und deshalb die Ausstrahlung ablehnte, wurde auch diese Entscheidung von den Sendern ohne Wenn und Aber akzeptiert.

Im Übrigen spiegelt der oben zitierte Vorwurf die unterschiedlichen Auffassungen zwischen mir und der HAM wider, die schon in einem Gespräch zwischen Dr. Thomas Voß, Christiane Wolff (Premiere) und mir im Herbst 2001 deutlich wurden. Es kann meines Erachtens nicht darum gehen, einen Film in rein mechanistischer Sichtweise dahin gehend zu beurteilen, ob das Ausmaß der Veränderungen ausreicht, um von einer nicht mehr im Wesentlichen inhaltsgleichen Fassung auszugehen; es geht vielmehr darum, einen Film aus einer hermeneutischen Perspektive zu beurteilen und zu fragen, ob er aus heutiger Sicht nach einer z.T. erheblichen Schnittbearbeitung (noch) Wirkungsrisiken beinhaltet oder nicht. Wenn man, wie die HAM, bereits das Thema – z.B. Selbstjustiz – (das man auch

durch Schnittbearbeitung nicht verändern kann) für jugendgefährdend hält, so wird aus meiner Sicht vergessen, dass es gerade einzelne Szenen sind, die dem Zuschauer die Botschaft des Films emotional vermitteln. Fehlen diese Szenen, kann die Wirkung des Films eine ganz andere sein. Die Story ist zwar dieselbe, doch wird sie eben anders erzählt.

Es mag durchaus sein und wird es immer wieder geben, dass Uneinigkeit besteht hinsichtlich der Beurteilung, ob die in einem Film vorgenommenen Veränderungen ausreichend sind, um damit die Kriterien einer „wesentlich geänderten Fassung“ und der „Reduzierung der von dem Film noch ausgehenden Jugendgefährdung“ zu erfüllen und damit prinzipiell als sendefähig zu gelten. Aber zu den Fakten gehört auch zu erwähnen, dass andere Jugendschutzinstitutionen eher der FSF als der HAM folgen:

- Von den insgesamt für verschiedene Sender geprüften und als nicht inhaltsgleich eingestuft 166 Filmen (Stand: Mitte Juni 2002) wurden zunächst neun als weiterhin „im Wesentlichen inhaltsgleich betrachtet“ – dies ausschließlich durch die HAM.
- Von den neun Filmen wurde für zwei Fälle (*American Fighter*, *City Wolf*) in einer nochmaligen Begründung von Premiere dargelegt, warum diese von mir als „nicht inhaltsgleich“ angesehen und weiterhin bei Premiere ausgestrahlt wurden. Die HAM erfolgte diese beiden Fälle zunächst nicht weiter.
- Drei der neun Filme wurden später auch von der BPJS als nicht inhaltsgleich eingestuft, der FSK erneut zur Prüfung vorgelegt und ab 18 Jahren freigegeben: *Blade*,

Hard to Kill – Ein Cop schlägt zurück und *Deadly Revenge – Das Brooklyn-Massaker*.

- Letztendlich wurden von der HAM am 21. Mai 2002 nur vier der neun Filme als weiterhin „im Wesentlichen inhaltsgleich“ beanstandet (*Martial Law I – Die Eliteeinheit*, *Nightmare – Mörderische Träume*, *Run Tiger Run*, *Death Wish II – Der Mann ohne Gnade*), wobei bisher nur in einem Fall (*Death Wish II*) die BPJS die Einschätzung der HAM bestätigt hat.

Sowohl die FSK, die seit mehr als 50 Jahren erfolgreich im Bereich des Filmjugendschutzes arbeitet, als auch die FSF sind so konstruiert, dass die Prüfungen völlig unabhängig von den Anbietern durchgeführt werden. Dies ist selbstverständlich auch Herrn Jene bekannt.

Auch die oben angeführten Zahlen scheinen nicht gerade Belege für die in der Meldung geäußerte Theorie des Ausstrahlungsdrucks zu sein. Sie zeigen eher, dass der Jugendschutz insgesamt bei der Selbstkontrolle gut aufgehoben ist. Dass gerade in Grenzbereichen über Prüfergebnisse unterschiedliche Auffassungen bestehen können, liegt in der Natur von Werturteilen. Grundlage der Beurteilungen sollten jedoch immer die jeweils aktuellen Erkenntnisse der entsprechenden Bezugswissenschaften sein. Diese Auseinandersetzung jedoch für einen generellen Angriff auf die Selbstkontrolle zu instrumentalisieren, ist verfehlt.

Jürgen Hilse ist Prüfer bei der FSF. Er arbeitet als Psychologe und Referent für Jugendmedienschutz bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz, Nordrhein-Westfalen.